

# **Schlichtungs- und Kostenordnung der Schlichtungsstelle Wuppertal-Langerfeld als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

## **§ 1**

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung nach § 53 des Justizgesetzes NRW (JustGNRW).

## **§ 2**

Eine Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeübt

**a)**

in Angelegenheiten, in den die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

**b)**

in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;

**c)**

in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

**d)**

in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

**e)**

in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

## **§ 3**

Die Schlichtungsstelle befindet sich in den Kanzleiräumen des Rechtsanwaltsbüros Flender, Schwelmer Str. 115, 42389 Wuppertal.

#### § 4

Schlichtungsperson ist Herr Rechtsanwalt Johannes Flender, im Verhinderungsfall Herr Rechtsanwalt Marc Flender.

#### § 5

**(1)**

Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag und erst nach Zahlung eines die voraussichtlichen Kosten deckenden Kostenvorschusses nach Maßgabe des § 14 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung geltenden Vorschriften tätig.

**(2)**

Der Antrag auf Schlichtungsverfahren kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift an der Schlichtungsstelle gestellt werden.

**(3)**

Hierzu sind anzugeben

**a)**

die Bezeichnung der Beteiligten nach Namen und Wohnort;

**b)**

das Begehren des oder der Antragsteller.

#### § 6

**(1)**

Die Schlichtungsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und lädt die Beteiligten hierzu ein. Die Ladung zum Verhandlungstermin erfolgt per Einwurf-Einschreiben. Die Ladung gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Sind die Parteien anwaltlich vertreten, kann die Ladung auch per Empfangsbekanntnis erfolgen.

**(2)**

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

**(3)**

In der Ladung ist dem oder den Antragsgegnern eine Abschrift des Antrages mitzuteilen.

**(4)**

Soweit Beteiligte minderjährig sind, sind deren gesetzliche Vertreter zu laden.

**(5)**

In der Ladung ist ferner darauf hinzuweisen, welche Folgen das Nichterscheinen zum Schlichtungstermin nach sich zieht (§ 12)

**§ 7**

Die Beteiligten können die Schlichtungsverhandlung selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

**§ 8**

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

**§ 9****(1)**

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

**(2)**

Die Niederschrift muss enthalten

**a)**

Ort und Tag des Schlichtungstermins;

**b)**

die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Personen;

**c)**

die Angaben über den Gegenstand des Streites und die gestellten Anträge sowie Angaben über Beginn und Ende des Verfahrens.

**(3)**

Die Niederschrift ist von der Schlichtungsperson zu unterzeichnen.

**(4)**

Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

**§ 10**

Die Schlichtungsverhandlung kann abgeschlossen werden durch

**a)**

gütliche Einigung (Vergleich);

**b)**

Feststellung, dass eine Einigung nicht möglich war;

**c)**

Rücknahme des gestellten Antrages.

## § 11

Ein vor der Schlichtungsstelle geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von der Schlichtungsperson zu unterzeichnen.

## § 12

### (1)

Erscheint die antragstellende Partei nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie sich auch nicht vertreten, gilt der Schlichtungsantrag als zurückgenommen.

### (2)

Erscheint die Antragsgegnerpartei nicht zum Verhandlungstermin und lässt sich auch nicht vertreten oder teilt vor dem Schlichtungstermin mit, sie werde nicht erscheinen, wird die Verhandlung dadurch abgeschlossen, dass auf Antrag des Antragstellers, der in einem solchen Fall auch per Fax oder elektronisch der Schlichtungsstelle übermittelt werden kann, festgestellt wird, dass der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist.

### (3)

In beiden Fällen werden erhobene Kosten gemäß § 14 nicht erstattet.

## § 13

Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Beteiligten auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Diese muss enthalten

### a)

Name und Anschrift der Parteien;

### b)

Angaben über den Gegenstand des Streites;

### c)

Termin des Verfahrens.

## § 14

### (1)

Die Schlichtungsstelle erhebt für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vom Antragsteller Kosten. Für die Höhe dieser Kosten gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entsprechend. Die Gebühr der Ziffer 2303 RVG entsteht mit Antragstellung. Kommt eine Einigung zustande, erhebt die Schlichtungsstelle zusätzlich die Gebühr der Ziffer 1000 RVG.

### (2)

In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Mindestgegenstandswert 500,00 €

**(3)**

Liegen beim Antragsteller die Voraussetzungen zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung vor, ist der zu erhebende Kostenbetrag aus Ziffer 2603 RVG zu entnehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Sache erörtert oder verglichen wurde, es sei denn die Beteiligten einigen sich auf eine - auch quotenmäßige - Kostenverteilung. In diesem Fall werden die Kosten nach Abs. 1 erhoben.

**(4)**

Neben den vorstehend genannten Gebühren sind die Gebühren aus den Ziffern 7000, 7002 und 7008 RVG zu entrichten.

Die Schlichtungsordnung ist mit Wirkung vom 01.12.2011 in der obigen Fassung gültig.